

Die Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen

RA Dr. Sebastian Kind/RA Sebastian Bruchwitz¹

In der Praxis wird zwischen der Prospekthaftung im weiteren (bürgerlich-rechtlichen) und engeren (spezialgesetzlichen) Sinne unterschieden. Der Beitrag erörtert die jeweils gültigen Verjährungsfristen bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen unter besonderer Berücksichtigung der Veränderungen durch das Anlegerschutzverbesserungs- und Schuldrechtsmodernisierungsgesetz.

I. Einleitung

Es verwundert nicht, dass der Einrede der Verjährung bei den komplexen kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten aus Prospekthaftung wesentliche Bedeutung zukommt, vermeidet sie doch eine meist aufwändige materielle Prüfung. Für Prospekthaftungsansprüche in Zusammenhang mit geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen stellt die Prüfung der Verjährung jedoch auf Grund spezialgesetzlicher Verjährungsvorschriften und verschiedenen Übergangsregelungen eine besondere Herausforderung dar.

So wurden durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG)², das am 1. 7. 2005 in Kraft trat, die §§ 13 und 13a in das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) eingefügt, nach denen in Zusammenhang mit einem für den Vertrieb geschlossener Fonds veröffentlichten oder zu veröffentlichenden Verkaufsprospekt eine Haftung bei fehlerhaftem oder fehlendem Prospekt begründet sein kann. Zuvor konnten Schadensersatzansprüche bei geschlossenen Fonds genauso wie bei Bauherrenmodellen nur auf die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung gestützt werden³. Da die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung (als Prospekthaftung im weiteren Sinne⁴) neben der gesetzlichen Prospekthaftung (Prospekthaftung im engeren Sinne) anwendbar bleibt⁵, wird das Regime der Prospekthaftung für geschlossene Fonds und Bauherrenmodelle derzeit auf zwei Pfeiler gestützt, für die unterschiedliche Verjährungsvorschriften gelten.

In zeitlicher Hinsicht verkürzte das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (SchRModG)⁶ mit Wirkung zum 1. 1. 2002 die auf Schadensersatzansprüche aus bürgerlich-rechtlicher Haftung anwendbare regelmäßige Verjährungsfrist von 30 auf drei Jahre (§ 195 BGB n.F.). Darüber hinaus ersetzte es den bis dahin kenntnisunabhängigen Verjährungsbeginn ab Entstehung des Anspruches durch eine zweigliedrige Systematik: Neben die kenntnisabhängige Verjährungsfrist von drei Jahren (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB) traten die kenntnisunabhängigen Höchstfristen des § 199 Abs. 2 bis 4 BGB (zehn und 30 Jahre).

Im Folgenden soll – zur Aufarbeitung des aktuellen Rechtsstandes – die Verjährung bei der Prospekthaftung i.e.S. vor und nach dem Inkrafttreten des AnSVG und die Verjährung bei der Prospekthaftung i.w.S. vor und nach dem Inkrafttreten des SchRModG dargestellt werden. Ein tabellarischer Überblick findet sich am Ende der Darstellung.

II. Verjährung prospekthaftungsrechtlicher Ansprüche

1. Prospekthaftung im engeren Sinne

Von der Prospekthaftung i.e.S. spricht man, wenn es um die Haftung auf Grund aktiver Gestaltung und Beeinflussung des Prospektinhaltes geht⁷. Die Prospektverantwortlichen haften hier für die Inanspruchnahme sog. typisierten Vertrauens⁸.

a) Vor Inkrafttreten des AnSVG: Richterrechtliche Prospekthaftung im engeren Sinne

Vor dem 1. 7. 2005 konnte eine Haftung wegen eines mangelhaften Prospekts nur auf der Grundlage der richterrechtlich begründeten Prospekthaftung gegeben sein⁹. Es bestand Einigkeit darüber, dass die Grundsätze dieser Haftung auf Prospekthaftungsansprüche Anwendung finden, die sich aus der Beteiligung an einem geschlossenen Fonds oder aus der Investition in ein Bauherrenmodell ergeben¹⁰.

Die im Wege der Rechtsfortbildung entwickelte Prospekthaftung wird auf die culpa in contrahendo gestützt, die ihre gesetzliche Grundlage seit dem SchRModG in den §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 und 280 BGB gefunden hat. Wegen der Herleitung der Anspruchsnormen durch die Rechtsprechung aus dem bürgerlichen Recht spricht man auch von der „bürgerlich-rechtlichen“ Prospekthaftung. Da ein Investor seine Anlageentscheidung in der Regel maßgeblich auf der Grundlage der im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen trifft, hat er ein berechtigtes und mithin

schützenswertes Interesse daran, dass der Prospekt richtig und vollständig ist. Sollte ein an der Aufstellung des Prospekts aktiv Mitwirkender seine Pflicht zur Rücksichtnahme auf dieses Interesse verletzen – etwa durch eine falsche, unvollständige oder irreführende Angabe –, so haftet er gegenüber dem Anleger nach § 280 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz.

aa) Allgemeine Verjährung bei kaufrechtlich geprägten Anlagen

Für die Verjährung der Ansprüche aus bürgerlich-rechtlicher Prospekthaftung i.e.S. zog die Rechtsprechung bei kaufrechtlich

Kind, Bruchwitz: Die Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen (BKR 2011, 10)

11 ▲
▼

geprägten Vermögensanlagen die Regelungen der § 20 Abs. 5 KAGG und § 12 Abs. 5 AuslInvG analog heran¹¹. Nach diesen Vorschriften verjährten die Ansprüche in sechs Monaten (mit dem 4. FFG¹² auf ein Jahr verlängert) ab Kenntnis von dem Prospektmangel, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Beitritt zu der Fondsgesellschaft. Der Rückgriff auf die im Vergleich zur Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) kürzeren Verjährungsvorschriften wurde vom BGH damit begründet, dass Spekulationen mit dem Rücktrittsrecht und mit Schadensersatzansprüchen verhindert werden sollen¹³. Außerdem bestünde insbesondere bei kaufrechtlich geprägten Vermögensanlagen ein allgemeines Interesse daran, möglichst bald klare Verhältnisse zu schaffen und damit für ein Mindestmaß an Rechtssicherheit zu sorgen¹⁴.

Seit Inkrafttreten des Investmentgesetzes (InvG)¹⁵ sind die Regelungen der § 20 Abs. 5 KAGG und § 12 Abs. 5 AuslInvG in § 127 Abs. 5 InvG einheitlich normiert und ist konsequenterweise diese Verjährungsregel analog heranzuziehen.

bb) Verjährung bei Bauherrenmodellen – werkvertragsrechtlicher Charakter

Bei Bauherrenmodellen, bei denen die Investoren nicht als Erwerber des geplanten Bauobjekts, sondern als Bauherren auftreten, und die Werkvertragscharakter haben, entschied sich der BGH gegen die Anwendung der kurzen Verjährungsfristen der § 20 Abs. 5 KAGG und § 12 Abs. 5 AuslInvG bzw. des § 127 Abs. 5 InvG¹⁶. Auch die Anwendung der werkvertragspezifischen Verjährung des § 638 BGB a.F. wurde ausdrücklich ausgeschlossen¹⁷. Vielmehr wurde auf die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB zurückgegriffen¹⁸. Begründet wurde dies damit, dass das Bauherrenmodell ganz überwiegend von Elementen des Werkvertragsrechts geprägt, die kurze Verjährung nach den investimentrechtlichen Regelungen jedoch auf Vermögensanlagen, die den Kauf von Kapitalanlagen zum Gegenstand haben, zugeschnitten sei¹⁹. Ferner fehle es bei Bauherrenmodellen an der „vergleichbaren, für Wertpapiergeschäfte typischen Interessenlage“, die „entscheidende Voraussetzung für eine analoge Anwendung der Verjährungsvorschriften nach § 20 Abs. 5 KAGG und § 12 Abs. 5 AuslInvG“ sei²⁰.

b) Nach Inkrafttreten des AnSVG: Gesetzliche Prospekthaftung im engeren Sinne

Durch das AnSVG wurde die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung i.e.S. für geschlossene Fonds und Bauherrenmodelle durch eine spezialgesetzliche Prospekthaftung (§§ 13, 13a VerkProspG) ersetzt.

aa) Haftung und Verjährung bei unrichtigem oder unvollständigem Prospekt

(1) Allgemeines

Sind für die Beurteilung der Vermögensanlagen i.S.d. § 8f Abs. 1 VerkProspG wesentliche Angaben in einem Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, so greift § 13 Abs. 1 VerkProspG ein. Unter diesen Haftungstatbestand fällt nicht nur der ursprüngliche Prospekt im Zeitpunkt seiner Veröffentlichung, sondern auch Prospektnachträge, da sie zu Bestandteilen des Verkaufsprospekts werden²¹.

Im Hinblick auf die Details des Prospekthaftungsanspruchs verweist § 13 Abs. 1 VerkProspG auf die §§ 44 bis 47 BörsG. Nach der Regelung in § 46 BörsG verjährten Ansprüche aus der Haftung wegen eines unrichtigen oder unvollständigen Prospekts in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Prospekt Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.

(2) Anwendung auf Private Placements

Überwiegend wird vertreten, dass § 13 VerkProspG nur auf den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestatteten Verkaufsprospekt Anwendung findet²². Hiernach würde die Haftung im Rahmen freiwillig erstellter Prospekte (insbesondere bei Private Placements von Vermögensanlagen, die unter die Ausnahmen von der Prospektspflicht nach § 8f Abs. 2 VerkProspG fallen) auch nach dem 1. 7. 2005 nicht nach § 13 VerkProspG, sondern wie bisher nach den Grundsätzen der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung beurteilt werden²³. Ungeklärt ist, ob die Vertreter dieser Meinung auf die Verjährung der Schadensersatzansprüche den § 46 BörsG analog²⁴ oder den § 127 Abs. 5 InvG analog (für kaufrechtlich geprägte Anlagen) bzw. die §§ 195ff. BGB (wie für Bauherrenmodelle) anwenden möchten.

Es ist jedoch äußerst fraglich, ob eine derartige Auslegung des § 13 VerkProspG vom Gesetzgeber gewollt und darüber hinaus geboten ist. Der Tatbestand des § 13 VerkProspG enthält keinen Anhaltspunkt für eine Einschränkung des Prospektbegriffs; auch der Sinn und Zweck der Vorschrift gebietet keine Eingrenzung auf

Kind, Bruchwitz: Die Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen (BKR 2011, 10)

12 ▲
▼

von der BaFin gestattete Prospekte²⁵. Dies ergibt sich bereits aus einem Vergleich mit § 13a VerkProspG, denn im Gegensatz zu diesem bezieht sich § 13 VerkProspG nicht auf einen Prospekt nach § 8f VerkProspG, der durch den mittelbaren Verweis auf § 8i VerkProspG die Gestattung durch die BaFin voraussetzt²⁶. Darüber hinaus lag es im Bestreben des Gesetzgebers, mit dem AnSVG ein umfassendes gesetzliches Prospekthaftungsregime zu verwirklichen, um die Sicherheit des Verkehrs und das Vertrauen der Anleger in einen transparenten und berechenbaren Kapitalmarkt zu stärken²⁷. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Freistellung von einer Prospektspflicht den Anbieter begünstigen soll und es hierzu im Widerspruch steht, den freiwillig einen Prospekt erstellenden Anbieter der jedenfalls beim Haftungsmaßstab strengeren bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung i.e.S. zu unterwerfen²⁸.

Für freiwillig erstellte Prospekte im Rahmen sog. Private Placements kann daher nichts anderes gelten als für gestattete Verkaufsprospekte – die Verjährung richtet sich nach § 13 Abs. 1 VerkProspG i.V.m. § 46 BörsG.

(3) Anwendung des § 46 BörsG auf Nachträge zum Verkaufsprospekt

Für unrichtige Nachträge und unrichtige Prospektergänzungen kann die absolute Verjährungsfrist von drei Jahren gem. § 46 BörsG nicht an die Veröffentlichung des Prospekts, sondern nur an ihre eigene Veröffentlichung anknüpfen, da ansonsten eine ungerechtfertigte Benachteiligung derjenigen Investoren stattfände, die Vertrauen in den Inhalt eines Nachtrages gesetzt haben²⁹. Dies ergibt sich zudem daraus, dass ein Nachtrag wie der ursprüngliche Prospekt gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 VerkProspG zu veröffentlichen ist und insoweit ein eigener Veröffentlichungszeitpunkt gesetzt wird, vgl. § 11 Satz 1 VerkProspG. § 11 Satz 2 VerkProspG ordnet außerdem an, dass auf den Nachtrag die Vorschriften über den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung mit Ausnahme des § 8i Abs. 2 VerkProspG entsprechend anzuwenden sind. Somit ist § 46 BörsG über § 13 Abs. 1 VerkProspG entsprechend auf den Nachtrag anzuwenden und die absolute Verjährung von drei Jahren knüpft an die Veröffentlichung des Nachtrags an.

(4) Verjährungsfrist und -beginn

Nach §§ 13 Abs. 1 VerkProspG, 46 BörsG verjährt der Anspruch frühestens in einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts erlangt hat. Die einjährige kenntnisabhängige Frist wird nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift bei positiver Kenntnis des Erwerbers in Gang gesetzt; bloßes „Kennenmüssen“, also grob fahrlässige Unkenntnis reicht hingegen nicht aus³⁰. Bezugspunkt der Kenntnis ist nur die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospektes und nicht darüber hinausgehend die weiteren Voraussetzungen des Prospekthaftungsanspruchs³¹. Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der Verjährung liegen bei dem Anspruchsgegner als Haftungsadressat³². Im Übrigen verjährt der Anspruch kenntnisunabhängig spätestens in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.

(5) Fristberechnung

Die genaue Berechnung der Verjährungsfrist erfolgt nach Maßgabe der §§ 186ff. BGB. Hat der Geschädigte z.B. am 2. 2. 2009 von der Unrichtigkeit des Prospekts Kenntnis erlangt, so beginnt die Verjährungsfrist am 3. 2. 2009 und endet am 2. 2. 2010, der Anspruch ist also ab dem 3. 2. 2010 verjährt.

bb) Haftung und Verjährung bei fehlendem Prospekt

Wenn ein Prospekt entgegen § 8f Abs. 1 Satz 1 VerkProspG nicht veröffentlicht wurde, kann ein Anleger als Erwerber

von Vermögensanlagen i.S.d. § 8f Abs. 1 VerkProspG nach § 13a Abs. 1 Satz 1 VerkProspG von dem Emittenten und dem Anbieter als Gesamtschuldner die Übernahme der Vermögensanlagen gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen.

Der Anspruch auf Übernahme der Vermögensanlage gegen Erstattung des Erwerbspreises verjährt nach § 13a Abs. 5 VerkProspG in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, in dem der Erwerber Kenntnis von der Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen, erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit dem Abschluss des Erwerbsgeschäfts.

(1) Kenntnis gem. § 13a Abs. 5 VerkProspG

Auch im Rahmen des § 13a VerkProspG ist die früheste Verjährung von einem Jahr kenntnisabhängig ausgestaltet. Es kommt auf die Erlangung der Kenntnis des Erwerbers von der Pflicht, einen Verkaufsprospekt zu erstellen, an. Diesbezüglich gilt das im Rahmen des § 13 VerkProspG Gesagte entsprechend³³.

(2) Fristberechnung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber der Fristberechnung im Rahmen des § 13 VerkProspG, § 46 BörsG. Es wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen³⁴.

2. Prospekthaftung im weiteren Sinne

Die richterrechtliche Prospekthaftung i.w.S. bedeutet eine Haftung für Pflichtverletzungen im Rahmen der Inanspruchnahme für besonderes persönliches Vertrauen³⁵. In der Regel geht es hier um die Schlechterfüllung (vor)vertraglicher Aufklärungs- und Informationspflichten durch Verwendung eines fehlerhaften (fremden) Prospekts³⁶. Ihre rechtliche Grundlage findet die Prospekthaftung i.w.S. in den §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 und 280 BGB.³⁷ Damit unterscheidet sich der Kreis der Verantwortlichen sowie die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich von denen der Prospekthaftung i.e.S.³⁸.

Kind, Bruchwitz: Die Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen (BKR 2011, 10)

13 ▲
▼

a) Vor Inkrafttreten des SchRModG am 1. 1. 2002

Vor Inkrafttreten des SchRModG betrug die regelmäßige Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen aus der Prospekthaftung i.w.S. 30 Jahre, siehe § 195 BGB a.F.³⁹.

Der Beginn der Frist war nach dem alten Verjährungsrecht kenntnisunabhängig auf den Moment der Entstehung des Anspruches gelegt, § 198 BGB a.F. Schon hier war umstritten, ob der Schadensersatzanspruch bereits im Zeitpunkt des Erwerbs der Kapitalanlage oder erst bei einem tatsächlichen Wertverlust entsteht⁴⁰.

b) Nach Inkrafttreten des SchRModG am 1. 1. 2002

Haftungsansprüche aus der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung i.w.S. verjähren nach den allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsregeln⁴¹. Nach der Schuldrechtsreform 2002 beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB nicht mehr 30 sondern nur noch drei Jahre. Der Beginn der dreijährigen Regelverjährung ist in § 199 BGB geregelt. Nach dessen Abs. 1 beginnt die Verjährungsfrist grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Für einen Anspruch auf Schadensersatz enthält das Gesetz in § 199 Abs. 2 und 3 BGB Höchstfristen⁴². Schadensersatzansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB spätestens in zehn Jahren von ihrer Entstehung an. Die längste Verjährungsfrist von Schadensersatzansprüchen beträgt nach § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB unabhängig von ihrer Entstehung und unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen 30 Jahre von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

aa) Entstehung des Anspruchs

Sowohl im Rahmen des Beginns der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 BGB als auch hinsichtlich der normierten Höchstfrist von zehn Jahren für Schadensersatzansprüche nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB stellt sich die

Frage, wann der Anspruch auf Schadensersatz aus Prospekthaftung i.w.S. entsteht. Grundsätzlich ist ein Anspruch nach § 199 BGB entstanden, wenn er erstmals geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden kann⁴³.

(1) Entstehung eines Schadens

Für Schadensersatzansprüche aus Vertragspflichtverletzungen hat der BGH entschieden, dass ihre Verjährung erst mit der Entstehung eines Schadens beginnt⁴⁴. Dieser Schaden könnte im Rahmen der Prospekthaftung sowohl ein immaterieller Schaden im Sinne einer unzulässigen Beeinflussung der rechtsgeschäftlichen Entscheidungsfreiheit, als auch ein reiner Vermögensschaden sein, der sich in einem Wertverlust der Kapitalanlage zeigt⁴⁵. Im ersten Fall würde die Verjährung des Schadensersatzanspruchs schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beginnen. Im zweiten Fall wäre der Verjährungsbeginn erst in dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem tatsächlich ein Wertverlust der Kapitalanlage eingetreten ist.

(2) Anerkennung eines „Dispositionsschadens“

Der BGH beschäftigte sich in der Vergangenheit in einigen Entscheidungen mit der Frage, ob bei Falschberatung in Zusammenhang mit Kapitalanlagen ein „Dispositionsschaden“ anzuerkennen ist. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1998 wird die Dogmatik eingehend beschrieben und allgemein darauf abgestellt, ob der Vertragsabschluss für den Betroffenen unter Berücksichtigung der für die Schadensfeststellung allgemein anerkannten Grundsätze nachteilig gewesen ist⁴⁶. Diese Sicht wurde in einer späteren Entscheidung insofern weiterentwickelt, als schon der Eingriff in die persönliche Entscheidungsfreiheit für die Begründung eines Schadensersatzanspruches ausreichen sollte⁴⁷, was nach einer Entscheidung aus dem Jahr 2010 ausdrücklich auch für Kapitalanlagen in geschlossenen Fonds gelten soll⁴⁸. Damit dürfte geklärt sein, dass der Schaden in der Regel schon – unabhängig von der tatsächlichen Werthaltigkeit – gegeben ist, wenn die Kapitalanlage nicht den Anlagezielen entspricht, also ein „Dispositionsschaden“ vorliegt. Dieser Befund ist insbesondere deshalb von besonderem Interesse, da wie nachstehend unter II. 2.c) beschrieben, die zehnjährige Höchstfrist für vor dem 1. 1. 2002 entstandene Ansprüche nach der Übergangsregelung am 31. 12. 2011 abläuft. Ist aber bei allen Schadenersatzansprüchen aus Prospekthaftung i.w.S. bzw. Beratungshaftung bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen der Schaden stets schon bei Vertragsschluss gegeben, so verjähren alle Prospekthaftungsansprüche i.w.S. in Zusammenhang mit vor dem 1. 1. 2002 vertriebenen geschlossenen Fonds am 31. 12. 2011!

bb) Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis

Der Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist setzt neben der Anspruchsentstehung die Kenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners oder seine grob fahrlässige Unkenntnis voraus, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB⁴⁹.

(1) Anspruchskennntnis

Der Gläubiger muss den Sachverhalt nicht rechtlich zutreffend beurteilen, sondern nur die Tatsachen kennen, die die Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm erfüllen⁵⁰. Ein Rechtsirrtum hindert den Verjährungsbeginn somit in der Regel nicht, denn der Geschädigte hat die Möglichkeit, sich rechtlich beraten

Kind, Bruchwitz: Die Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen (BKR 2011, 10)

14 ▲
▼

zu lassen⁵¹. Die Tatsachen müssen dem Gläubiger nicht in allen Einzelheiten bekannt sein, ausreichend ist, dass der Sachverhalt erhebliche Anhaltspunkte für eine Ersatzpflicht des Schuldners wegen mangelhafter Aufklärung oder Beratung bietet⁵². Kenntnis von der Person des Schuldners liegt bei Kenntnis des Namens und der Anschrift vor⁵³. Im Falle verschiedener Beratungsfehler beginnt die kenntnisabhängige Verjährungsfrist für jeden Beratungsfehler gesondert zu laufen, da jede Pflichtverletzung für sich mit weiteren Nachteilen für das Vermögen des Gläubigers verbunden ist⁵⁴.

(2) Grob fahrlässige Unkenntnis

Grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Sie liegt vor, wenn der Gläubiger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt⁵⁵. Wenn sich der Gläubiger die Kenntnis nicht beschafft, obwohl dies ohne nennenswerte Mühe und Kosten möglich gewesen wäre, verschließt er sich der aufdrängenden Kenntnis regelmäßig auf eine missbräuchliche Art und Weise⁵⁶. Von einer grob fahrlässig verschuldeten Unkenntnis

des Anlegers ist nach einer breiten Ansicht in der obergerichtlichen Rechtsprechung dann auszugehen, wenn aus dem dem Anleger zugänglich gemachten Prospekt Risikohinweise und andere Informationen ersichtlich waren, aus denen auch der durchschnittliche Leser eindeutig auf die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Beratung hätte schließen müssen⁵⁷. Auch das dauerhafte Ausbleiben von im Prospekt oder in der Beratung angekündigten Erträgen der Anlage kann eine grob fahrlässige Unkenntnis begründen⁵⁸. Wenn dem Geschädigten die Anlage als sicheres und risikoloses Anlagemodell vermittelt wurde und sich eine wirtschaftliche Notlage der Anlagegesellschaft herausstellt, so führt ihm dies unmissverständlich vor Augen, dass er bei der Anlageentscheidung falsch beraten wurde⁵⁹. Hingegen soll sich grob fahrlässige Unkenntnis nicht schon allein daraus ergeben, dass es der Anleger unterlassen hat, den ihm überreichten Verkaufsprospekt durchzulesen und auf diese Weise die Ratschläge und Auskünfte des Beraters oder Vermittlers auf ihre Richtigkeit hin zu kontrollieren⁶⁰.

c) Übergangsfälle

Für Übergangsfälle gilt Art. 229 § 6 EGBGB. Nach dessen Abs. 1 Satz 1 finden die Vorschriften des BGB in der seit dem 1. 1. 2002 geltenden Fassung auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn der Verjährung richtet sich grundsätzlich jedoch für den Zeitraum vor dem 1. 1. 2002 nach dem BGB in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung (Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Von diesem Grundsatz wird in Abs. 4 der Vorschrift eine Ausnahme gemacht, die auch für Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung gilt. Nach der hier enthaltenen Regelung wird die kürzere Frist vom 1. 1. 2002 an berechnet, wenn die Verjährungsfrist nach dem BGB in der seit dem 1. 1. 2002 geltenden Fassung kürzer als nach dem BGB in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung ist. Die kenntnisabhängige Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB führte daher aufgrund des § 195 BGB zur Verjährung der bekannten oder grob fahrlässig unbekanntem Ansprüche. Diesbezüglich war in der Rechtsprechung und in der Literatur umstritten, ob die kürzere Verjährungsfrist ab dem 1. 1. 2002 nur dann zu berechnen ist, wenn der Gläubiger in diesem Zeitpunkt Kenntnis von seinem Anspruch hatte oder diese infolge grober Fahrlässigkeit nicht hatte (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.)⁶¹. Der BGH hat inzwischen im Sinne der überwiegenden Auffassung entschieden, die eine Berechnung ab dem 1. 1. 2002 nur dann nach dem § 195 BGB n.F. erfolgen lässt, wenn die subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F. vorliegen⁶². Die kenntnisunabhängigen Höchstfristen von zehn und 30 Jahren sind hingegen stets vom 1. 1. 2002 an zu berechnen⁶³.

Für einen geschlossenen Fonds, dessen Zeichnungsfrist vor dem 1. 1. 2002 endete, bedeutet dies, dass die Ansprüche aus Prospekthaftung i.w.S. spätestens am 31. 12. 2031 verjährt sind, da die Höchstfrist des § 199 Abs. 2 bis 4 BGB n.F. stets vom 1. 1. 2002 an zu berechnen ist⁶⁴. Aber auch der 31. 12. 2011 ist ein verjährungsrechtlich bedeutendes Datum: Nimmt man bei vor dem 1. 1. 2002 platzierten Fonds eine Anspruchsentstehung wegen Vorliegen eines Schadens auf Grund Wertminderung oder eines „Dispositionsschadens“ bereits mit Erwerb der Beteiligung an (siehe dazu vorstehend II. 2.b) aa) (2)), so läuft zu genanntem Datum die zehnjährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB für jede vor dem 1. 1. 2002 platzierte geschlossene Fondsanlage ab.

III. Verjährung deliktischer Ansprüche mit Prospektbezug

Neben der Prospekthaftung kann ein Schadensersatzanspruch aus der allgemeinen zivilrechtlichen Deliktshaftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264a StGB (Kapitalanlagebetrug) oder nach § 826 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung) resultieren⁶⁵.

1. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264a StGB

Nach § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB ist derjenige, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, dem

Kind, Bruchwitz: Die Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen (BKR 2011, 10)

15 ▲
▼

Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet. Im Zusammenhang mit Prospekthaftungsansprüchen kommt als Schutzgesetz insbesondere der § 264a StGB in Betracht, der den sog. Kapitalanlagebetrug regelt und sowohl das individuelle Vermögen des Einzelnen als auch die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes schützen soll⁶⁶. Gem. § 264a Abs. 1 StGB begeht einen Kapitalanlagebetrug, wer im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, in Prospekten hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt. Dies gilt nach § 264a Abs. 2 StGB entsprechend für Anteile an einem Vermögen, das ein Unternehmen im Rahmen eines Treuhandverhältnisses für den Anleger hält.

2. § 826 BGB

In besonders gelagerten Fällen kommt § 826 BGB in Betracht, nach dem eine Schadensersatzpflicht auf demjenigen lastet, der einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hat. Eine Handlung ist im Zusammenhang mit § 826 BGB sittenwidrig, wenn sie nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch eine zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkender verstößt⁶⁷. Ein sittenwidriges Verhalten des Anspruchsgegners liegt insbesondere vor, wenn der Anspruchsgegner wissentlich eine unrichtige Auskunft gegeben hat, für die Anlageentscheidung erforderliche Angaben vorsätzlich verschwiegen hat, eine von Anfang an unrichtige aber im guten Glauben an die Richtigkeit erteilte Auskunft trotz späterer besserer Erkenntnis nicht berichtigt oder eine unrichtige Auskunft entgegen einer bestehenden Berufspflicht oder Vertrauensstellung besonders leichtfertig oder grob fahrlässig erteilt hat⁶⁸.

3. Besonderheiten bei der Verjährung

Für Prospekthaftungsansprüche aus deliktischer Haftung gilt eine Besonderheit für die Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach den §§ 195ff. BGB. Selbst wenn der Anspruch auf Ersatz des aus der unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt ist, trifft den Ersatzpflichtigen nach § 852 Satz 1 BGB eine Herausgabepflicht nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung⁶⁹. Eigentlich bleibt der Schadensersatzanspruch dem Geschädigten damit erhalten, er wird aber bezüglich seines Umfangs auf die ungerechtfertigte Bereicherung beschränkt⁷⁰. Der Herausgabeanspruch verjährt vor dem SchRMdG in drei Jahren nach der Kenntnis von Schädiger und Schaden, längstens jedoch in 30 Jahren (§ 852 BGB a.F.). In der seit 1. 1. 2002 geltenden Fassung des § 852 BGB n.F. ist nunmehr eine Verjährung von zehn Jahren ab der Entstehung des Anspruchs, längstens jedoch eine Verjährung in 30 Jahren ab der Begehung der Verletzungshandlung bzw. dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis vorgesehen. Im Rahmen der deliktsrechtlichen Prospekthaftung hat der BGH ausdrücklich entschieden, dass ein Schaden des Anlegers schon mit dem Erwerb der Beteiligung vorliegt⁷¹. Somit ist der Anspruch des Anlegers schon mit dem Abschluss des Erwerbsvertrags entstanden und fängt in diesem Zeitpunkt an zu verjähren. Der BGH hat ausgeführt, dass die Verlängerung der Verjährungsfrist bei Ansprüchen aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 264a StGB ihre Berechtigung darin findet, dass hier Vorsatz des Schädigers erforderlich ist⁷².

IV. Ausblick

Dem Rechtsanwender sei empfohlen, auch weiterhin die Rechtsentwicklung im Auge zu behalten. So wurde jüngst vom Bundesministerium der Finanzen der Diskussionsentwurf eines „Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes“⁷³ vorgelegt, in dem eine vollständige Aufhebung der in § 46 BörsG und § 13a Abs. 5 VerkProspG normierten Verjährungsfristen angedacht war mit der Folge, dass für solche Ansprüche fürderhin die allgemeinen Verjährungsregeln gelten sollten. Der Regierungsentwurf des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes vom 22. 9. 2010 enthält die Aufhebung der spezialgesetzlichen Verjährungsvorschriften zwar nicht mehr. Allerdings sind die gesetzgeberischen Ansätze in dieser Richtung möglicherweise nur aufgeschoben und nicht aufgehoben, denn ein neues Gesetzgebungsverfahren unter enger Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft ist bereits avisiert⁷⁴.

V. Tabellarischer Überblick

Kapitalanlage	Platzierungszeitraum	Verjährung
Prospekthaftung im engeren Sinne:		
a) Geschlossene Fonds		
Publikumsfonds und Private Placements	Übergangsfälle (= für Ansprüche, die vor dem 1. 1. 2002 entstanden und noch nicht bereits verjährt sind)	Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB: Verjährungsbeginn am 1. 1. 2002; Verjährungsende bei Kenntnis/Kennenmüssen nach drei Jahren am 31. 12. 2004, spätestens jedoch nach zehn Jahren am 31. 12. 2011 bei Anspruchsentstehung mit Kauf („Dispositionsschaden“), sonst nach 30 Jahren am 31. 12. 2031 (Art. 229 § 6 Abs. 1 EGBGB)

Kind, Bruchwitz: Die Verjährung von Prospekthaftungsansprüchen bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen (BKR 2011, 10)

16 ▲



aa) Publikumsfonds	vor 1. 7. 2005	§ 127V InvG analog: ein Jahr nach Kenntniserlangung, spätestens drei Jahre nach Erwerb der Beteiligung
	ab 1. 7. 2005	§ 13 Abs. 1 VerkProspG, § 46 BörsG: ein Jahr nach Kenntniserlangung vom Prospektfehler, spätestens drei Jahre nach Veröffentlichung des Prospekts bzw. des Nachtrags
bb) Private Placements	vor 1. 7. 2005	Wie Publikumsfonds: § 127 Abs. 5 InvG analog: ein Jahr nach Kenntniserlangung, spätestens drei Jahre nach Erwerb der Beteiligung
	ab 1. 7. 2005	e.A.: § 13 VerkProspG, § 46 BörsG (= ein Jahr ab Kenntnis oder drei Jahre ab Prospektveröffentlichung) a.A.: § 46 BörsG (bzw. § 127V InvG) analog (= ein Jahr ab Kenntnis oder drei Jahre ab Kauf) evtl: §§ 195, 199 BGB (= drei Jahre ab Kenntnis/Kennenmüssen, zehn Jahre ab Anspruch 30 Jahre ab Handlung/Ereignis)
b) Bauherrenmodelle		
	vor 1. 1. 2002	§ 195a.F., § 198 Abs. 1a.F. BGB: 30 Jahre nach Anspruchsentstehung
	ab 1. 1. 2002	§§ 195, 199 BGB: (= drei Jahre ab Kenntnis/Kennenmüssen, zehn Jahre ab Anspruch, 30 Jahre ab Handlung/Ereignis)

Prospekthaftung im weiteren Sinne:		
Geschlossene Fonds und Bauherrenmodelle	vor 1. 1. 2002	§ 195a.F., § 198 Abs. 1a.F. BGB: 30 Jahre nach Anspruchsentstehung
	ab 1. 1. 2002	§§ 195, 199 BGB: (= drei Jahre ab Kenntnis/Kennenmüssen, zehn Jahre ab Anspruch, 30 Jahre ab Handlung/Ereignis)
	Übergangsfälle (= für Ansprüche, die vor dem 1. 1. 2002 entstanden und noch nicht bereits verjährt sind)	Verjährungsbeginn am 1. 1. 2002: Verjährungsende bei Kenntnis/Kennenmüssen nach drei Jahren am 31. 12. 2004 (Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB), spätestens jedoch nach zehn Jahren am 31. 12. 2011 bei Anspruchsentstehung mit Kauf („Dispositionsschaden“), sonst nach 30 Jahren am 31. 12. 2031 (Art. 229 § 6 Abs. 1 EGBGB)

¹ Dr. Sebastian Kind ist Rechtsanwalt bei der Sozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP in Düsseldorf, Sebastian

Bruchwitz ist Syndikusanwalt in Düsseldorf. Die Verfasser danken Rechtsreferendarin Dr. Martina Schmidt-Modrow für die wertvolle Zuarbeit.

- 2 Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG) vom 28. 10. 2004, BGBl. I S. 2630ff.
- 3 Vgl. hierzu: BGH BHGZ 79, 337; BGH BHGZ 83, 222; BGH WM 1986, 583; BGH BHGZ 111, 314; BGH BHGZ 115, 213, 217ff.; BGH WM 2001, 25.
- 4 Vor dem AnSVG wurde die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung bei geschlossenen Fonds und Bauherrenmodellen als Haftung im engeren und im weiteren Sinne angewendet. Da es seit Inkrafttreten des AnSVG eine spezialgesetzliche Haftung im engeren Sinne für geschlossenen Fonds gibt, beschränkt sich die zivilrechtliche Prospekthaftung bei diesen Finanzierungsformen seitdem auf die Haftung im weiteren Sinne und erfasst diejenigen, die im Rahmen des Vertriebs der Anlage einen fremden Prospekt verwenden und hierbei Aufklärungs- und Informationspflichten verletzen (Sonderfall der Sachwalterhaftung nach §§ 311 Abs. 2, 280 BGB). Bei anderen Anlageformen wie Bauherrenmodellen bleibt die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung auch als Haftung im engeren Sinne bestehen, vgl. z.B. *Groß*, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2009, § 47 BörsG RdNr. 4ff.; *Ehricke*, in: Hopt/Voigt, Prospekt- und Kapitalmarktinformatiionshaftung, 2005, S. 191.
- 5 *Kind*, in: Lüdicke/Arndt, Geschlossene Fonds, 5. Aufl. 2009, S. 134.
- 6 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (SchRModG) vom 26. 11. 2001, BGBl. I S. 3138ff.
- 7 *Kind*, in: Lüdicke/Arndt, Geschlossene Fonds, 5. Aufl. 2009, S. 132.
- 8 *Siol*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechtshandbuch, 3. Aufl. 2007, § 45 RdNr. 32; *Ehricke*, in: Hopt/Voigt, Prospekt- und Kapitalmarktinformatiionshaftung, 2005, S. 191; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB-Kommentar, 70. Aufl. 2011, § 311 RdNr. 67; *Kind/Oertel/BKR* 2009, 329, 330f.
- 9 Siehe Fußn. [3]. Zu Prospektmängeln *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 RdNr. 81ff.
- 10 *Keunecke*, Prospekte im Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2009, S. 441f. RdNr. 761; *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 RdNr. 130.
- 11 BGHZ 83, 222, 226f.; BGH WM 1984, 889, 890; BGH WM 1984, 1075, 1077; BGH WM 1984, 1529, 1531; BGH WM 1985, 534, 535; BGH WM 2001, 464; zuletzt BGH NJW 2002, 1711 = DB 2002, 998.
- 12 Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) vom 21. 6. 2002, BGBl. I S. 2010ff.
- 13 BGHZ 83, 222, 226 = NJW 1982, 1514, 1515; BGH NJW 1990, 2461, 2462.
- 14 BGHZ 111, 314, 322 unter Bezugnahme auf die amtliche Begründung zu KAGG/AuslInvG; BGH NJW 1990, 2461, 2462.
- 15 Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz) vom 15. 12. 2003, BGBl. I S. 2676ff.
- 16 BGHZ 111, 314 = NJW 1990, 2461, 2462f.
- 17 Vgl. BGHZ 126, 166, 171 = NJW 1994, 2226, 2227; BGH NJW 2004, 288, 289; BGH DStR 2003, 1494, 1495; *Lux*, NJW 2003, 2966f.
- 18 BGHZ 126, 166, 171 = NJW 1994, 2226, 2227; BGH NJW 2004, 288, 289; BGH DStR 2003, 1494, 1495; *Lux*, NJW 2003, 2966f.; *Bultmann*, in: Bultmann/Hoepner/Lischke, Anlegerschutzrecht, 2009, RdNr. 1294.
- 19 BGH NJW 1990, 2461, 2462f. Der BGH hat in diesem Urteil die Frage noch offen gelassen, ob die werkvertragsspezifische Verjährung nach § 638 BGB a.F. bei Bauherrenmodellen Anwendung findet, da die Ansprüche in dem betreffenden Fall auch dann nicht verjährt wären, vgl. NJW 1990, 2461, 2463. In einem späteren Urteil (BGH NJW 1994, 2226, 2227) hat er klar gestellt, dass § 638 BGB a.F. nicht heranzuziehen ist.
- 20 BGH NJW 1990, 2461, 2462.
- 21 *Assmann*, in: Assmann/Schlitt/von Kopp-Colomb, WpPG/VerkProspG, 2. Aufl. 2010, § 13 RdNr. 21; *Groß*, Kapitalmarktrecht, § 13 VerkProspG RdNr. 10; *Heidelberg*, in: Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 3. Aufl. 2004, § 13 VerkProspG RdNr. 4.
- 22 *Assmann*, in: Assmann/Schlitt/von Kopp-Colomb, WpPG/VerkProspG, 2. Aufl. 2010, § 13 RdNr. 20; *Schäfer*, ZIP 1991, 1575, 1565; *Heidelberg*, in: Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 3. Aufl. 2004, § 13 VerkProspG RdNr. 9; *Barta*, NZG 2005, 305, 308f.; *Bultmann*, in: Bultmann/Hoepner/Lischke, Anlegerschutzrecht, 2009, RdNr. 330. Etwas weiter geht die Ansicht von *Groß*, Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2009, § 13 VerkProspG RdNr. 10, nach der der unter § 13 VerkProspG fallende Prospekt nach dem Willen des Verfassers zur Erfüllung der Verpflichtung des Verkaufsprospektgesetzes dienen muss.
- 23 *Bühning/Linnemannstöns*, DB 2007, 2637, 2637; *Heidelberg*, in: Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 3. Aufl. 2004, § 13 VerkProspG RdNr. 9; *Hopt*, FS Lorenz, S. 413, 420f.; *Ehricke*, in: Hopt/Voigt, Prospekt- und Kapitalmarktinformatiionshaftung, 2005, S. 194f.; *Bultmann*, in: Bultmann/Hoepner/Lischke, Anlegerschutzrecht, 2009, RdNr. 383.
- 24 So wohl *Habersack*, in: Habersack/Mülbelt/Schlitt, Handbuch der Kapitalmarktinformation, 2008, § 28 RdNr. 2, 73.
- 25 *Kind*, in: Arndt/Voß, VerkProspG, 2008, § 13 RdNr. 12.
- 26 *Kind*, in: Arndt/Voß, VerkProspG, 2008, § 13 RdNr. 12.
- 27 Vgl. BR-Begr. zum AnSVG, BR-Drs. 341/04, S. 48, 51.
- 28 *Mülbelt/Steup*, WM 2005, 1633, 1648.

- 29 Auf die Fehlerhaftigkeit eines Nachtrags kann sich freilich nur derjenige Investor berufen, der auch auf Grundlage des Nachtrags, also nach Veröffentlichung des Nachtrags, der Fondsgesellschaft beigetreten ist.
- 30 *Habersack*, in: Habersack/Mülbart/Schlitt, Handbuch der Kapitalmarktinformation, 2008, § 28 RdNr. 55; *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 RdNr. 257.
- 31 *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 RdNr. 257.
- 32 BGH WM 1980, 532, 534; *Schwark*, in: Schwark, Kapitalmarktrechtskommentar, 3. Aufl. 2004, § 46 BörsG RdNr. 2.
- 33 Siehe unter II. 1. b) aa) (4).
- 34 Siehe unter II. 1. b) aa) (5).
- 35 *Ehricke*, in: Hopt/Voigt, Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung, 2005, S. 191; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB-Kommentar, 70. Aufl. 2011, § 311 RdNr. 71; *Kind*, in: Arndt/Voß, VerkProspG, 2008, Vor §§ 13, 13a RdNr. 8; zur Haftung von Anlageberatern und Versicherungsvermittlern siehe auch *Thiel*, Die Haftung der Anlageberater und Versicherungsvermittler, 2005.
- 36 *Kind*, in: Lüdicke/Arndt, Geschlossene Fonds, 5. Aufl. 2009, S. 132; Berater haben den Kunden auf etwaige Fehler und Widersprüche im Verkaufsprospekt hinzuweisen, siehe *Thiel*, Die Haftung der Anlageberater und Versicherungsvermittler, 2005, S. 41.
- 37 *Bultmann*, in: Bultmann/Hoepner/Lischke, Anlegerschutzrecht, 2009, RdNr. 184, 380; *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 RdNr. 27.
- 38 *Ehricke*, in: Hopt/Voigt, Prospekt- und Kapitalmarktinformationshaftung, 2005, S. 191. Natürlich sind Überschneidungen möglich, wenn z.B. ein Prospektverantwortlicher anschließend eine Beratungstätigkeit vornimmt.
- 39 Vgl. OLG Düsseldorf, NZG 1999, 609, 610; *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 RdNr. 208.
- 40 Zu diesem Streit siehe die ausführliche Darstellung unter II. 2. b) aa).
- 41 OLG Düsseldorf, NZG 1999, 609; *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 RdNr. 208; *Keunecke*, Prospekte im Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2009, S. 480 RdNr. 813.
- 42 Für Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung im weiteren Sinne ist nur § 199 Abs. 3 BGB einschlägig, da diese Schadensersatzansprüche nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (körperliche Bewegungsfreiheit, vgl. *Sprau*, in: Palandt, BGB-Kommentar, 70. Aufl. 2011, § 823 RdNr. 6) beruhen (vgl. § 199 Abs. 2 BGB).
- 43 RGZ 83, 356; BGHZ 55, 340, 341 = NJW 1971, 979; BGH NJW-RR 2000, 647, 648; *Heinrichs*, in: Palandt, BGB-Kommentar, 70. Aufl. 2011, § 199 RdNr. 3. Damit knüpft die Anspruchsentstehung regelmäßig an die Fälligkeit an, vgl. *Grothe*, in: MünchKomm/BGB, 5. Aufl. 2006, § 199 RdNr. 4f. Dabei sind die Begriffe „Geltendmachung“ und „Fälligkeit“ keine Synonyme; es genügt für die Anspruchsentstehung z.B. auch, dass vor Fälligkeit eine verjährungsunterbrechende Feststellungsklage erhoben werden kann, vgl. BGHZ 73, 363, 365 = NJW 1979, 1550; BGH WM 1981, 245, 246; BGH NJW 1982, 1288.
- 44 BGH NJW 1986, 2567.
- 45 Diese Frage wird in der Regel im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität diskutiert, die ein Tatbestandsmerkmal und damit eine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ist.
- 46 BGH NJW 1998, 302, 304.
- 47 BGH NJW 2005, 1579 (zu § 37a WpHG): „Der auf Verletzung einer Aufklärungs- oder Beratungspflicht eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens beruhende Schadensersatzanspruch entsteht bereits mit dem Erwerb der pflichtwidrig empfohlenen Wertpapiere“.
- 48 BGH NZG 2010, 947, 949.
- 49 „Kennenmüssen“ reicht demnach nicht aus, vgl. *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 RdNr. 213.
- 50 BGH NJW 2008, 1729, 1732; OLG Stuttgart NJOZ 2007, 3794, 3798.
- 51 OLG Stuttgart NJOZ 2007, 3794, 3798. Ausnahmsweise beginnt die Verjährungsfrist wegen Rechtsunkenntnis nicht, wenn die Rechtslage so unübersichtlich oder zweifelhaft ist, dass sie selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag, vgl. BGH NJW 1996, 117, 118; BGH NJW 1999, 2041, 2042; BGH NJW-RR 2005, 1148, 1149; BGH NJW 2005, 429, 433.
- 52 BGH NJW 1990, 176, 179. Dazu gehört auch, dass der Gläubiger die Umstände kennt, aus denen sich die jeweilige Rechtspflicht zur Aufklärung ergibt, vgl. BGH ZIP 2003, 1782, 1783.
- 53 BGH NJW 1998, 988; BGH NJW 2001, 1721.
- 54 BGH NJW 2008, 506, 507: „Vielmehr stellt jede Handlung, die eigene Schadensfolgen zeitigt und dadurch zum Gesamtschaden beiträgt, verjährungsrechtlich eine neue selbständige Schädigung dar und erzeugt daher einen neuen Ersatzanspruch mit eigenem Lauf der Verjährungsfrist.“ So schon BGHZ 71, 86, 94 = NJW 1978, 1377, 1378; BGHZ 95, 238, 240 = NJW 1986, 1087, 1088; BGHZ 98, 77, 83 = NJW 1986, 2827, 2829.
- 55 *Grüneberg*, in: Palandt, BGB-Kommentar, 70. Aufl. 2011, § 277 RdNr. 5; OLG Frankfurt a.M. BKR 2009, 82, 83.
- 56 OLG Saarbrücken NZG 2008, 638, 640; OLG Frankfurt a.M. BKR 2009, 82, 83.
- 57 OLG Frankfurt a.M. BKR 2009, 82, 83.

- 58 OLG Celle BKR 2008, 429, 434.
- 59 OLG Stuttgart NJOZ 2007, 3794, 3799.
- 60 BGH NZG 2010, 947, 950f.
- 61 Bejaht haben dies u.a.: OLG Bamberg NJW 2006, 304; OLG Braunschweig ZIP 2006, 180; OLG Karlsruhe ZIP 2006, 1855; OLG Stuttgart ZIP 2005, 2152; *Erman/Schmidt-Räntsch*, BGB-Kommentar, 11. Aufl. 2004, Anh. vor § 194 zu Art. 229 § 6 EGBGB RdNr. 9; *Finkenauer*, in: Ehmann/Sutschet, Modernisiertes Schuldrecht, 2002, § 14 Satz 317; *Heinrich*, in: Beck'scher Online-Kommentar BGB, Stand: 1. 3. 2006, § 194 RdNr. 26; *Gsell*, NJW 2002, 2197, 2199; *Rohlfing*, MDR 2006, 721, 722. Verneint wurde dies von einer Mindermeinung, u.a. von: OLG Celle ZIP 2006, 2163; OLG Hamm WM 2006, 1477; LG Berlin ZGS 2006, 160; *Assmann/Wagner*, NJW 2005, 3169, 3172; *Wagner*, BKR 2007, 18.
- 62 BGH NJW 2007, 1584 = WM 2007, 639.
- 63 BGH NJW 2007, 1584 = WM 2007, 639.
- 64 BGH BKR 2007, 147, 150.
- 65 Die auf § 264a StGB fußende Prospekthaftung erfasst aber nur vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben und spart den praktisch bedeutsameren Bereich fahrlässig unrichtiger oder unvollständiger Prospektinformationen aus; damit bleibt sie bezüglich ihrer Bedeutung hinter der allgemein-zivilrechtlichen Haftung zurück, vgl. *Assmann*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 6 RdNr. 6.
- 66 BGHZ 116, 7 = ZIP 1991, 1597 = NJW 1992, 241, 242f. Daneben kommt als Schutzgesetz auch der allgemeine Betrugstatbestand des § 263 StGB (BGHZ 57, 137 = NJW 1972, 36), der Untreuetatbestand des § 266 StGB (BGH ZIP 2008, 1426), die §§ 331 HGB und 400 AktG und die §§ 37b, 37c WpHG in Betracht. Eine ausführliche Darstellung des Kapitalanlagebetrugs im Rahmen der Prospekthaftung findet sich bei *Keunecke*, Prospekte im Kapitalmarkt, 2. Aufl. 2009, S. 482ff. RdNr. 815ff.
- 67 St. Rspr. seit RGZ 48, 114, 124.
- 68 BGH BKR 2005, 360.
- 69 § 852 Satz 1 BGB enthält eine Rechtsfolgenverweisung, d.h. die §§ 812ff. BGB sind nur für den Umfang der Herausgabepflicht maßgebend, vgl. *Sprau*, in: Palandt, BGB-Kommentar, 70. Aufl. 2011, § 852 RdNr. 2.
- 70 BAG NJW 2002, 1066, 1068; *Ebert*, NJW 2003, 3035.
- 71 BGH NJW 1993, 2865, 2866; BGH DStR 2000, 1357, 1359.
- 72 BGHZ 116, 7, 14; BGH WM 2000, 1503, 1504; so auch OLG München NZG 2001, 910, 912.
- 73 Diskussionsentwurf des „Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes“ vom 3. 5. 2010.
- 74 Es ist in diesem Zusammenhang offenbar nunmehr geplant, ein eigenes Gesetz über Vermögensanlagen zu erlassen, in das auch die Regelungen des Verkaufsprospektgesetzes übernommen würden – möglicherweise auch unter Abänderung der derzeitigen Verjährungsregeln.